

# **SATZUNG der Stadt Weil am Rhein**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.03.2020 ( Sondernutzungssatzung )**

Aufgrund § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG), §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 17.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG, die in der Baulast der Stadt Weil am Rhein stehen. Sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG und des § 17 StrG.

### **§ 2**

#### **Erlaubnis**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Weil am Rhein.
- (2) Erlaubnisanträge sind rechtzeitig unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen an die Stadt Weil am Rhein zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu geben.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung straßenbezogene öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, beeinträchtigt werden können.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann gemäß § 36 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt Weil am Rhein.
- (7) Diese Satzung gilt nicht für Jahr- und Wochenmärkte, die von der Stadt Weil am Rhein gemäß der Satzung über das Volksfest und der Satzung über den Wochenmarkt veranstaltet werden.
- (8) Vor der Erteilung von Sondernutzungen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, ist mit dem Eigentümer Einvernehmen herzustellen.
- (9) Erlaubnisfrei ist das Abstellen von Abfallbehältern und für Sonderabfuhr bestimmte Abfälle (Gelber Sack, Biomüll u. ä.), soweit die Aufstellung der Behälter frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgt. Der Abfall ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitzustellen, in dem sich der Haushalt der Person(en) befindet, die den Abfall zur Entsorgung vorgesehen hat/haben. Das Abstellen auf öffentlichen Plätzen oder Grünanlagen ist - außer auf den festgelegten Sammelplätzen - verboten. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben

unberührt.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Sondernutzungsgebühren).
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden in Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (4) Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
- (5) Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (6) Die festgelegte Sondernutzungsgebühr erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Sie wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.
- (7) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG oder § 16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.
- (8) Der Eigentümer öffentlich gewidmeter Flächen ist von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit.
- (9) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet werden.

### **§ 4 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (2) Für die Bemessung der Gebühr gelten die Festsetzungen im Bescheid der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Benutzung.
- (3) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind zu berücksichtigen:
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind:

- a) nicht kommerzielle Darbietungen von Straßenkünstlern und Gesangs-, Kleinkunst- oder Musikgruppen.
- b) Werbeanlagen und -einrichtungen von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern während sechs Wochen vor dem Wahltag.
- c) erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 2 Abs. 9.
- d) Sammlungen für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Festsetzung der Jahresgebühren erfolgt mit Beginn der Sondernutzung sowie in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes und beträgt der erstattungsfähige Betrag mindestens € 25,--, wird die Sondernutzungsgebühr auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ende der tatsächlichen Sondernutzung und beträgt einen Monat. Angefangene Tage und Wochen gelten als vollendet.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bestehende Rechte und Befugnisse zur Nutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Sondernutzungserlaubnisse, die aufgrund der bis zum 31.05.2020 geltenden Satzung erteilt wurden, gilt die bisherige Satzung fort.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 24.11.1998 außer Kraft.
- (2) Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezeichnender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Personen unabhängig ihres Geschlechts.

## Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung vom 17.03.2020)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Bemessungszeitraum
1.	Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken		
1.1	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände	25 - 250 Euro 500 - 2.500 Euro	monatlich jährlich
1.2	Schaukästen, Vitrinen und Automaten	25 - 100 Euro	jährlich
1.3	Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	25 - 250 Euro	monatlich
1.4	Werbeanlagen, Schilder und Tafeln aller Art	10 - 1.000 Euro	monatlich
1.5	Warenauslagen mit und ohne Verkaufstätigkeit je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche	5 - 10 Euro 50 - 100 Euro	monatlich jährlich
1.6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundfläche	150 - 300 Euro	jährlich
1.7	Sonstige Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken	100 - 2.500 Euro 250 - 5.000 Euro	monatlich jährlich
2.	Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken		

2.1	Private Verkaufsstände je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche Mindestgebühr	5 - 10 Euro  10 Euro	monatlich
2.2	Sonstige Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken	50 - 1.500 Euro	monatlich
3.	Anlagen, Einrichtungen und Lagern von Gegenständen		
3.1	Baustelleneinrichtungen wie z.B. Bauzäune, Bauhütten, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen sowie Lagern und Auf- stellen von Gegenständen aller Art, Grabungen aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche Mindestgebühr	5 - 50 Euro       25 Euro	monatlich